



erscheint regelmäßig jeden Sonnabend, im übrigen nach Bedarf. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark.  
An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden  
allwöchentlich bis Freitag Vormittag 9 Uhr angenommen

Stück 17.

Lublinik, den 29. April

1916.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916.

[217]. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1916 ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich.

Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916 nachmittags 11 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung.

Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht im Sinne dieser Verordnung.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Lublinik, den 22. April 1916.

### Nichttrauertag zum Besten der im Felde stehenden Truppen.

[218]. Gleich dem Vorgehen anderer Städte und Kommunalverbände soll auch im hiesigen Kreise am 6. Mai d. Js., dem Geburtstage des Kronprinzen, mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln ein allgemeiner

#### Nichttrauertag

abgehalten werden. Der Erlös ist für unsere im Felde befindlichen Truppen bestimmt.

Wenn auch im Verlaufe des furchtbaren Krieges schon zahlreiche Sammlungen stattgefunden haben, immer wieder mit dem gleichen Zweck, unsere kämpfenden braven Krieger mit Liebesgaben zu erfreuen, so soll es den Gewohnheitsraucher dennoch nicht verbrießen, auch diesmal ein Opfer zu bringen, das darin bestehen soll, aus Liebe zum Vaterlande und auch zu seinen braven Verteidigern am Geburtstage unseres Kronprinzen auf den gewohnten Verbrauch an Zigarren, Zigaretten und Tabak zu verzichten und dafür ein Scherlein zu dem angegebenen Zweck zu opfern. Ich bin überzeugt, daß sich Jeder diese kleine Entbehrung geru und opferfreudig auferlegen wird.

Beiträge für den angegebenen Zweck nimmt der Schatzmeister des Vaterländischen Frauen-Zweig-Vereins, Kreis-Rechnungs-Revisor Herr Janischowsky hier selbst (Zimmer Nr. 9 im Landratsamt) entgegen. Außerdem werden in den einzelnen Ortschaften am 6. Mai Hausfassungen stattfinden, die der Opferfreudigkeit der Kreisbewohner hiermit wärmstens empfohlen werden.

Breslau, den 1. April 1916.

### Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse.

[219]. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30<sup>2</sup> des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialauschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1916 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne:

in Obligationen:

- a) in 3 % Obligationen auf  $3\frac{1}{4}$  Prozent,
- b) in  $3\frac{1}{2}$  % Obligationen auf  $3\frac{3}{4}$  Prozent.
- c) in 4 % Obligationen auf  $4\frac{1}{4}$  Prozent,

in bar:

- falls überhaupt bares Geld zur Ausgabe barer Darlehne verfügbar sein sollte:
- d) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen auf 5 Prozent,
  - e) für bare Darlehne an Private auf  $5\frac{1}{4}$  Prozent,
  - f) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10000 Mark nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf  $3\frac{1}{4}$  Prozent oder  $3\frac{3}{4}$  oder  $4\frac{1}{4}$  Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Verzinsung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3 proz. oder im zweiten Falle die  $3\frac{1}{2}$  oder 4 proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen und nebst  $5\frac{1}{4}$  Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns oder der betreffenden Darlehnsrate aus den ersten Tilgungsraten gedeckt. Nach Abzahlung der Kursdifferenz kann dem Darlehnsnehmer nachgelassen werden, das Darlehn auch in den bewilligten Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, c und f kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um  $\frac{1}{40}$  Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehnsnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

- a) bei sechsmonatiger Kündigung auf  $2\frac{1}{2}$  Prozent,
  - b) bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent,
- mit der Maßgabe, daß bei Summen
- bis 30 000 Mark eine achttägige,
  - über 30 000 Mark bis 50 000 Mark eine 30 tägige,
  - über 50 000 Mark eine 3 monatige Kündigung
- innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

### **Der Landeshauptmann von Schlesien.**

Lu b l i n i z, den 22. April 1916.

## **Kreistag.**

[220]. Am Freitag, den 12. Mai d. Jz. vormittags  $\frac{1}{2}$  12 Uhr wird ein Kreistag im hiesigen Kreishause abgehalten werden.

### **Vorsicht beim Ankauf von Militärpferden.**

#### **A n o r d n u n g.**

[221]. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und des § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

#### **§ 1.**

Von einzelnen nicht völlig ausreichend bevollmächtigten Heeresangehörigen Militärpferde, kriegsbrauchbare wie auch kriegsunbrauchbare, anzukaufen, ist verboten.

#### **§ 2.**

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

#### **§ 3.**

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B r e s l a u, den 11. April 1916.

**Der stellv. Kommandierende General. v. Bacmeister, General der Infanterie.**

### **Verhütung von Schäden an Obstbäumen und Feldfrüchten.**

#### **B e k a n n t m a c h u n g.**

[222]. I. Es wird jetzt wieder über die Unsitte geklagt, daß mutwillig blühende oder mit Früchten behangene Obstbaumzweige von Kindern und auch Erwachsenen abgerissen werden.

Durch einen derartigen Unfug wird die Obsternte geschädigt, deren Ertrag in der jetzigen Zeit von besonderer Bedeutung ist.

Ich warne vor diesem schädigenden Verhalten und weise darauf hin, daß es überdies nach den bestehenden Gesetzen strafgerichtliche Verfolgung nach sich zieht.

II. Bei Notlandungen von Flugzeugen in der Feldflur ist es mehrfach vorgekommen, daß die Bevölkerung ohne Rücksicht auf die Saaten zu Hunderten an die Landungsstelle geeilt ist. Hierdurch ist vielfach beträchtlicher Flurschaden entstanden. Zu einer Zeit, in der jede Feldfrucht ihren besonderen Wert hat, ist ein derartiges Verfahren auf das schärfste zu verurteilen.

Aus dem gleichen Grunde ersuche ich, auch sonst jedes die Saaten schädigende Betreten der Felder zu unterlassen.

Breslau, den 18. April 1916.

**Der stellv. Kommandierende General.** v. Bacmeister, General der Infanterie.

D p p e l n, den 10. April 1916.

### **Ausbildung von Kriegsbeschädigten.**

[223]. Der Ausschuß des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, kriegsbeschädigten jungen Landwirten, Kulturtechnikern, Wiesenbaumeistern usw., die sich der Moorkultur zuwenden wollen und eine entsprechende Vorbildung besitzen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Stipendien zur Ausbildung zu verleihen. In Betracht kommen sowohl Personen, welche sich auf die Tätigkeit als Beamte in Moorkulturbetrieben vorzubereiten gedenken, als auch solche, die sich auf Moor anzustiedeln beabsichtigen. Anfragen und Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin SW. 11, Bernburgerstraße 13 zu richten.

**Der Regierungspräsident.** J. B. Kley

L u b l i n i k, den 14. April 1916.

### **Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Gemeindeabgaben.**

[224]. Zur Vermeidung zweckloser Eingaben an mich oder an den Herrn Regierungspräsidenten wegen Freistellung von Gemeindeabgaben oder Niederschlagung solcher Abgaben mache ich wiederholt auf folgendes aufmerksam:

I. Einsprüche gegen die Heranziehung zu Gemeindeabgaben und Naturaldiensten können gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nur beim Gemeindevorstande angebracht werden, der darüber zu beschließen hat und zwar innerhalb vier Wochen.

Der Lauf dieser Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegefrist,
2. soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist (bei auswärtig wohnenden Steuerpflichtigen) mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung,
3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung bzw. Leistung.

Gegen auf den Einspruch ergehenden Beschluß des Gemeindevorstandes steht dem Pflichtigen binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisaußschuß offen.

II. Ein solcher Einspruch gegen die Heranziehung zu den Gemeindezuschlägen zur Staats Einkommensteuer oder zur fingierten Einkommensteuer kann nicht damit begründet werden, daß die Veranlagung dieser Steuer unrichtig sei. Vielmehr muß gegen eine vermeintlich unrichtige Veranlagung dieser Steuer Einspruch beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission (Landrat) eingelegt werden, und zwar wegen Staats Einkommensteuer binnen 4 Wochen nach Zustellung der Steuerbenachrichtigung, wegen fingierter Einkommensteuer binnen 4 Wochen nach Ablauf der Auslegefrist der Gemeindesteuerliste. Nach Ablauf dieser Fristen können rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein noch durch Gemeindebeschluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden.

Ueber die Verteilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerpflichtiger (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen der Kreisaußschuß. Dieser Antrag, welcher an Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden tritt, ist binnen der vorerwähnten Frist von vier Wochen zu stellen.

Indessen wird es sich empfehlen, wenn die Gemeinden mit den Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden in gütliche Verhandlungen treten, um dergleichen Verteilungsanträgen nach Möglichkeit zu begegnen. Es wird dadurch eine schnellere und glattere Abwicklung der Gemeinde-Abgaben-Veranlagung erzielt.

Von der Befugnis zur Stellung von solchen Verteilungsanträgen empfiehlt es sich, nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen. In erster Reihe ist der gütlichen Verständigung stets der Vorzug zu geben.

Die Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, diese Verfügung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Gemeindeglieder zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Gemeindevorstände auf die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren nebst der Ausführungsanweisung und der Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes (B. G. Bl. 1869, Seite 242, R. G. Bl. 1897 Seite 59 und R. G. Bl. 1898 Seite 332) hingewiesen.

Lubliniž, den 17. April 1916.

### Herstellung einer geregelten Vorflut.

[225]. Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich hiermit die Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Oppeln von 1. April 1881 — Amtsblatt Stück 13, Seite 91 — betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut in Erinnerung.

Lubliniž, den 17. April 1916.

### Ausnahmetarif für leicht verderblichen Käse.

[226]. Der seit 30. September 1915 außer Kraft gesetzte Ausnahmetarif für leicht verderblichen Käse ist mit Gültigkeit von 1. April 1916 auf Wiederruf bis längstens zum 30. September 1916 wieder eingeführt worden. Näheres kann bei den Güterabfertigungen erfragt werden.

Lubliniž, den 18. April 1916.

### Betrifft den Fonds zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in der Provinz Schlesien (Ottfonds).

[227]. Die Ortsbehörden und die einzelnen Landwirte des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß aus vorbezeichnetem Fonds in geeigneten Fällen für leistungsschwache Unternehmer außerordentlich hohe Unterstützungen — bis zu  $\frac{6}{10}$  der Gesamtkosten als Geschenk — für landwirtschaftliche Meliorationen gewährt werden können.

Als solche kommen für unseren Kreis namentlich in Betracht:

1. Meliorationen (Ent- und Bewässerung und Düngung) von Wiesen,
2. Regulierung von Fluß- oder größeren Grabenläufen,
3. Aufforstungen von Niedländereien,
4. Einrichtung schlecht genützter Grundstücke zu gemeinsamen Vieh-, insbesondere Fohlenweidenplätzen.

Für alle diese Unternehmungen kommen in erster Linie Gemeinden oder zu bildende Genossenschaften in Betracht, bei Nr. 1 und 3 können aber auch private Besitzer oder Korporationen z. B. Kirchengemeinden oder Schulverbände für ihre Grundstücke diese Unterstützung erlangen, sofern die Anlagen als Muster dienen können.

Die Errichtung von gemeinsamen Fohlenweiden empfehle ich sehr, weil wegen des Fehlens derselben die bäuerliche Fohlenaufzucht hier im allgemeinen schlecht ist.

Anträge sind mir möglichst schon jetzt vorzulegen, spätestens bis zum 20. Juni dieses Jahres. Dabei sind schon möglichst genaue Angaben, namentlich über die voraussichtliche Höhe der Kosten zu machen. Katerteilung durch einen sachverständigen Wiesenbaumeister erfolgt bekanntlich auf Antrag beim Kreisauschuß unentgeltlich oder gegen geringe Kosten.

Zu Drainagezwecken können weder Drainagegenossenschaften, noch private Besitzer, noch Korporationen aus diesem Fonds unterstützt werden. Drainagegenossenschaften erhalten neben unentgeltlicher Aufstellung des Projekts, staatliche Darlehne mit 5 Freijahren die dann mit 3% zu verzinsen und mit 2% zu tilgen sind.

Auf den Schlußabsatz weise ich besonders hin, damit Anträge auf andere, als die letztgenannte Unterstützung zu Drainageanlagen mir nicht eingereicht werden, da dieselben doch immer zurückgewiesen werden müssen.

**Der Königliche Landrat. J. B.: von der Hude.**

### Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 3. Mai d. Js. vormittags 10 Uhr werden auf dem Hofe des Hauptzollamts in Lubliniž etwa 7 Pferde öffentlich meistbietend gegen sofortige bare Zahlung versteigert werden.

Hauptzollamt.

Sierzu Beilage.

# I. Beilage

## zu Stück 17 des Lubliner Kreisblattes pro 1916.

---

Lublin, den 25. April 1916.

### Ueberschwemmungsgebiet der Malapane und Litzwarthe.

[228.] Den Anliegern an der Malapane und Litzwarthe bringe ich hiermit wiederholt in Erinnerung, daß in dem festgestellten Ueberschwemmungsgebiete Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit Genehmigung des Bezirks- bzw. Kreis Ausschusses neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des Bezirks- bzw. Kreis Ausschusses ganz oder teilweise beseitigt werden dürfen. Die beteiligten Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, auf strengste Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Ich verweise hierbei noch auf die Kreisblattbekanntmachung vom 20. März und 26. Mai 1913 (vergl. Kreisbuch 1913 Seite 13 Nr. 32 und Seite 22 Nr. 53).

Lublin, den 22. April 1916.

### Verfagung einer Ausweiskarte.

[229.] Dem Händler Paul Bulla in Boronow ist vom Schlesischen Viehhandelsverband eine Ausweiskarte nicht erteilt. Derselbe darf weiterhin Viehhandel nicht betreiben.

Lublin, den 26. April 1916.

### Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

[230.] Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstags und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, daß damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sogenannter Bouillonwürfel u. dergl. an fleischlosen Tagen allgemein untersagt sei. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch- und Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbot der genannten Verordnung.

Lublin, den 26. April 1916.

### Das Beschneiden der Weißdornhecken.

[231.] Es kommt in Frage, in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (*Mespilus Crataegus oxyaantha*) für bestimmte Zwecke der Volksernährung zu verwerten. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahr davon Abstand genommen wird, die Weißdornhecken zu beschneiden. Denn durch die Befestigung der vorjährigen sowie etwa noch vorhandenen älteren Schößlinge wird der Blütenansatz und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst hohen Ertrag an Weißdornfrüchten (Mehlbeeren) zuführen zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen. Vorstehendes wollen die Ortsbehörden öffentlich bekannt geben.

Lublin, den 17. April 1916

### Rind- und Schwarzvieh-Kontrolle.

[232.] An Stelle des zum Heeresdienst einberufenen Viehrevisors Thadäus Maichrzyk habe ich den früheren Gemeindevorsteher Wojski in Kaminiß zum Viehrevisor für Rind- und Schwarzvieh in der Gemeinde Kaminiß außer den Kolonien Ofronglik und Drogobiz ernannt.

Lublin, den 20. April 1916.

### Drei herrenlose Pferde

[233.] sind bei mir angemeldet worden.

Eigentumsansprüche sind spätestens innerhalb 3 Tagen beim Unterzeichneten anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Pferde versteigert, falls Ansprüche nicht angemeldet werden.

Lubliniſ, den 17. April 1916.

**Ausländerliſte.**

[234]. Die Kreisblattverfügung vom 10. Februar 1911 — Kreisbuch für 1911, Seite 8 Nr. 14, — nach der mir über den Zu- und Abgang von Ausländern von den ſtädtiſchen Polizeiverwaltungen ſofort, von den Herren Amtsvorſtehern nach Ablauf eines jeden Monats in der unter Nr. 6 der Kreisblattverf. vom 19. Mai 1896 (Stück 22) bezeichneten Form zu berichten iſt, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Dieſe Vorſchrift findet auf die einer beſonderen Genehmigung unterliegenden Saisonarbeiter keine Anwendung.

**Der Königlich Landrat. J. B. von der Hude.**

Lubliniſ, den 25. April 1916.

**Einreichung der Landſturmliſten.**

[235]. Diejenigen Magiſtrate, Guts- und Gemeindevorſtände des Kreiſes, welche mit der Einreichung der Landſturmrollen für die Zeit vom 20. Februar bis 20. April 1916 noch im Rückſtande ſind, werden hiermit an deren alsbaldige Einſendung erinnert.

Fehlzanzeige iſt erforderlich.

**Der Zivil-Vorſitzende der Erſatz-Kommiſſion. J. B. von der Hude.**

Lubliniſ, den 25. April 1916.

**Nachweiſung der in land- und forſtwirtſchaftlichen Betrieben beſchäftigten Perſonen.**

[236]. Den Magiſtraten, Guts- und Gemeindevorſtänden, welche die im Kreisblatt Stück 10 Nr. 101 pro 1912 vorgeschriebene Nachweiſung noch nicht eingereicht haben, bringe ich die Erledigung mit einer Friſt bis zum 6. Mai d. J. hiermit in Erinnerung.

**Der Vorſitzende des Kreisausschusses. J. B. von der Hude.**

**Bekanntmachung.**

[236]. Die Grasnutzungen in den Gräben und an den Böſchungen der Lubliniſer Kreiſſchaffeen ſollen in folgenden Terminen auf 3 Jahre, eventl. auch auf 1 Jahr meiſtbietend gegen Barzahlung verpachtet werden.

**1. 8. Mai 1916**

vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr in der Arrende zu Pawonkau die Strecke von Pawonkau nach Zawadzki, um 12 Uhr in dem Gaſthauſe bei Klimoſch in Guttentag die Strecke von Guttentag bis Miſchline, um dieſelbe Zeit die Strecke von Guttentag nach Roſenberg bis an die Kreiſsgrenze, und die Strecke von Guttentag nach Zembowik.

**2. 9. Mai 1916**

vormittags um 9 Uhr in dem Gaſthauſe in Goſlawik die Strecke von Goſlawik bis Schierokan von Station 0,0 bis an die Jezowa'er Grenze, um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr im Gaſthauſe bei Dombel in Schierokan von genannter Grenze bis Schierokan, um dieſelbe Zeit die Strecke Dorf bis Bahnhof Schierokan, Schierokan—Wendzin und von der Roſenberger Kreiſsgrenze bis an die Mollna—Gziaſnau'er Grenze, nachmittags um 2 Uhr im Gaſthauſe in Gziaſnau die Strecke vom Dorf bis zum Bahnhof Gziaſnau und von der Mollna—Gziaſnau'er Grenze bis zu die Groß-Lagiewnik'er Grenze und um 4 Uhr in der Arrende zu Groß-Lagiewnik die Strecke von vorgenannter Grenze bis an die Chausſee Lubliniſ—Guttentag.

**3. 11. Mai 1916**

vormittags um 8 Uhr im Gaſthauſe bei Winkler in Gliniſ die Strecke von der ehemaligen Gziaſnauer Hebeſtelle bis an die Lubekſo'er Grenze, um 10 Uhr im Gaſthauſe „zum ſchwarzen Adler“ in Lubliniſ von genannter Grenze bis Lubliniſ, nachmittags um 1 Uhr im Schiekhaus in Lubliniſ die Strecke von Lubliniſ bis Tworog und um 3 Uhr im Gaſthauſ bei Bargiel in Kototteſ dieſelbe Strecke.

**4. 12. Mai 1916**

vormittags um 8 Uhr im Gaſthauſe „zum ſchwarzen Adler“ in Lubliniſ die Strecke von Lubliniſ nach Herby von Station 0,0 bis 4,0. Um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr in der Arrende zu Kochanowik von Station 4,0 bis Herby. Um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr im Kuboſcheſchen Gaſthauſe zu Kochſchük die Strecke von Kochanowik nach Pawonkau von Station 0,0 bis an die Kochſchük—Lubekſo'er Grenze, um 1 Uhr im Süßmannſchen Gaſthauſe zu Lubekſo von vorbezeichneter Grenze bis an die Lubliniſ—Guttentag'er Chausſee.

**5. 13. Mai 1916**

vormittags um 8 Uhr im Gaſthauſe bei Soſniza in Sodow die Strecke Lubliniſ—Roſſentſin von 0,0 bis 9,0 und Strecke Sodow—Harbultowik. Um 11 Uhr im Gaſthauſe bei Michalek in Roſſentſin von 9,0 bis 13,0

## 6. 15. Mai 1916

vormittags um 8 Uhr im Kreisfarn in Liffowik die Strecke von Lublinik nach Guttentag von 0,0 bis 5,5, um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr in der Arrende von Pawonkau von Station 5,5 bis 12,0, um 12 Uhr im Gasthause zn Goslawik von Station 12,0 bis an die Stadt Guttentag. Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr im Gasthause bei Klimosch in Guttentag die Strecke von Guttentag bis Bluder und die Eisenbahntrennstücke in Bluder.

## 7. 16. Mai 1916

vormittags um 11 Uhr bei Michalek in Roschentin die Strecke von Roschentin bis Ludwigsthal von 16,0 bis 17,0, außerdem die Strecke Roschentin—Boronow, Roschentin—Tworog und nach Strzebin.

## 8. 17. Mai 1916

vormittags um 8 Uhr die Strecke von Miottel bis Sofnik in dem früheren Zollhaus zu Sofnik, um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr die Strecke von Sofnik bis Erdmannshain im Gasthause bei Sofnika in Ludwigsthal, um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr die Strecke von Ludwigsthal bis Kamini in dem Gasthause bei Jamy in Babini, nachmittags um 2 Uhr im Gasthause bei Luft zu Lubschau die Strecke von Ludwigsthal bis Woischnit von Station 0,0 bis an Elguth-Woischnit, Station 5,5.

## 9. 18. Mai 1916

vormittags um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr im Gasthause bei Schattan in Dyrden die Strecke Stahlhammer bis Sofnik und die Strecke Sofnik bis Woischnit bis Station 22,9, um 9 Uhr im Gasthause bei Schittko in Woischnit die Strecke Sofnik—Woischnit Station 22,9 bis 23,7, ebendasselbst die Strecke Ludwigsthal—Woischnit Station 5,5 bis an die Kreisgrenze Woischnit—Gniazdow.

Lublinik, den 22. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses. J. B. von der Hude.

## Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums

über die

**Wurzeln (Rhizome) des gemeinen Adlersfarns (*Pteris aquilla*)  
und deren Wert als Schweinefutter.**

Der gemeine Adlersfarn ist durch ganz Deutschland verbreitet und tritt in unseren Wäldern oft auf großen Flächen und in dichten Mengen auf. Er ist der einzige größere Farn Deutschlands, der seine Wedel (Blätter) nicht zu einer Rosette zusammengestellt hat, sondern einzeln aus dem Boden hervortreiben läßt und ist schon hieran leicht erkennbar. Die Wedel erreichen eine Höhe von 1 m und mehr und sind im Winter — im abgestorbenen Zustande — rostrot-braun gefärbt.

Die, wie bekannt, von den Wildschweinen gern genommenen Wurzeln des Adlersfarns liegen wagerecht im Boden, etwa 20—25 cm unter der Oberfläche, werden bis 4 cm lang und etwa 1 cm stark, sind schwärzlich gefärbt, wenig verzweigt, ziemlich saftig und von etwas bitterlichem Geschmack. Sie durchziehen den Boden oft so massenhaft, daß sie, aufgedeckt, das Ansehen eines losen Geslechts bieten.

Durch die Untersuchungen des Geheimen Regierungsrats Dr. Hansen, Direktors des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg und des Professors Dr. Metz, Direktors des botanischen Instituts derselben Universität, ist festgestellt worden, daß diese Wurzeln reich an Stärke sind, auch nicht unerhebliche Mengen von Eiweiß enthalten und als ein wertvolles Ersatzfutter für Schweine zu betrachten sind.

Die in dem Königsberger Institut mit den Wurzeln gefütterten Läufer Schweine nahmen die ihnen zunächst in geringen und dann allmählich sich verstärkenden Gaben gereichten Wurzeln bei langsamer Gewöhnung gut an, erhielten zuletzt bei Entziehung aller Kartoffeln täglich 2 $\frac{1}{2}$  Pfund Wurzeln und haben sich durchaus wohl dabei befunden. Für Läufer und Zucht Schweine stellen die Farnwurzeln hiernach ein unbedingt brauchbares Futter dar; für Mast Schweine können sie mindestens einen Teil des Futterbedarfs decken.

Als Futter für Rindvieh kommen die Wurzeln wegen ihres bitteren Geschmacks nicht in Betracht.

Die Gewinnung der sich unschwer vom Boden ablösenden Wurzeln ist leicht. Ein Arbeiter sticht den Erdboden mit dem Wurzellager um, während ein zweiter Arbeiter — hierfür genügt ein Kind — die Wurzeln aus den umgestochenen Boden herauslieft.

Die Wurzeln die Wüffel gewonnen werden, ehe die jungen Wedel im Frühjahr austreiben. Sobald die Wedel treiben, verringert sich der Futterwert der Wurzeln erheblich.

Vor dem Verfüttern sind die Wurzeln durch Abspülen von der anhaftenden Erde zu befreien. Einer weitgehenden Zerkleinerung oder sonstigen Zubereitung bedürfen sie für die Verfütterung nicht. In luftigen Räumen, insbesondere in Scheunen, lassen sie sich gut aufbewahren.

Den Schweinehaltenden Wirten wird dringend empfohlen, sich das Gewinnen der Farnwurzeln noch während des Monats April zur Streckung ihres Futtermaterials anlegen zu lassen.

Die preussische Staatsforstverwaltung ist bereit, das Graben der Wurzeln in weitestem Umfange zu gestatten.

Diejenigen Prozeß-, Konkurs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Untersuchungs-, Nachlaß- und Vormundschaftsaktten des hiesigen Amtsgerichts, sowie die Akten des Amtsanwalts und der Gerichtsvollzieher, welche bestimmungsgemäß im laufenden Jahre zur Kassation gelangen, sollen vernichtet werden.

Alle diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung ein Interesse haben, werden zur Anmeldung und Glaubhaftmachung dieses Interesses innerhalb vier Wochen aufgefordert.

**Amtsgericht Lublinitz, den 17. April 1916.**

### Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% **Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1915 (III. Kriegsanleihe)** können vom

**1. Mai d. J. ab**

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, **Berlin W 8, Behrenstraße 22** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **22. August d. J.** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Formulare zu den Nummernverzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine in der **rechten Ecke oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Berlin, im April 1916.

### Reichsbank-Direktorium.

Habenstein. v. Grimm.

## Bilanz der Gewerbebank e. G. m. b. H. Lublinitz

am 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.		Passiva.	M.	
	₰	1/2		₰	1/2
Kassa-Konto . . . . .	19 474	36	Geschäftsanteil-Konto . . . . .	25 326	60
Wechsel-Konto . . . . .	99 119	—	Reservefonds I . . . . .	3 516	15
Effekten-Konto . . . . .	3 960	—	„ II . . . . .	3 920	89
Darlehens-Konto . . . . .	130 945	85	Laufende Rechnung, Kreditoren . . . . .	13 287	02
Laufende Rechnung, Debitoren . . . . .	56 063	42	Spareinlagen-Konto . . . . .	322 121	70
Vorschuß-Konto . . . . .	265	—	Hinterlegungs-Konto . . . . .	8 424	02
Postcheck-Konto . . . . .	688	34	Affervaten-Konto . . . . .	310	89
Oberschl. Genossenschaftsbank i. B. Geschäftsanteil-Konto . . . . .	1 800	—	Vorausserhobene Zinsen . . . . .	1 112	57
Schl. Zentralkasse, Geschäftsanteil . . . . .	3 600	—	Reingewinn . . . . .	4 028	19
Schl. Zentralkasse, lfd. Rechnung . . . . .	54 815	50			
Grundstücks-Konto . . . . .	2 328	17			
Inventar-Konto . . . . .	1	—			
Rückständige Zinsen . . . . .	1 550	35			
Reservefonds-Anlage-Konto . . . . .	7 437	04			
	<b>382 048</b>	<b>103</b>		<b>382 048</b>	<b>103</b>

Mitgliederstand Ende 1914 . . . . .	304 Mitglieder mit 309 Geschäftsanteilen
Mitgliederzugang im Jahre 1915 . . . . .	3 „ „ 3 „
	<b>307 „ „ 312 „</b>
Mitgliederabgang im Jahre 1915 . . . . .	11 „ „ 11 „
Bestand am 31. Dezember 1915 . . . . .	296 Mitglieder mit 301 Geschäftsanteilen
welche eine Haftsumme von Mk. 90 300,— vertreten.	

### Der Vorstand.

B. Urbanzill. Robert Hammerling. A. Wengel.

# II. Beilage

zu Stück 17 des Lubliner Kreisblattes pro 1916.

Lublin, den 22. April 1916.

## Neue Höchstpreisordnung.

[237]. Auf Grund der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (R. G. Bl. S. 99 ff.) und des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst den dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen wird für den Kreis Lublin folgendes angeordnet:

I. Unter Aufhebung aller bisherigen Anordnungen werden für Schweinefleisch und daraus hergestellte Dauer- und Wurstwaren im Kleinhandel folgende neuen Höchstpreise festgesetzt und zwar für je 1 Pfd.:

1. Kotelett, Kamm . . . . .	1,80 Mk.
2. Keule . . . . .	1,60 "
3. Schulter (Bug) . . . . .	1,60 "
4. Bauch . . . . .	1,60 "
5. Rippchen . . . . .	1,40 "
6. Eisbein . . . . .	1,20 "
7. Kopf . . . . .	0,90 "
8. Spitzbein . . . . .	0,40 "

Zulagen sind fortan unzulässig.

Obige Preise gelten für Waren im frischen, gesalzenen oder gepökelten Zustande, beim Verkauf im geräucherter Zustande ist ein Zuschlag von 10 Pfg. das Pfund erlaubt, abgesehen von der unter II aufgeführten Ware.

9. Fett (frischer Schmier, grüner, gesalzener oder gepökelter Speck, rohes Darmfett)	2,00 Mk.
10. Reines Schweineschmalz . . . . .	2,60 "
11. Geräucherter fetter Speck (Rückenspeck) . . . . .	2,40 "
12. " magerer Speck (Bauchspeck) . . . . .	2,20 "
13. roher Schinken im Aufschnitt . . . . .	2,80 "
14. gefochter Schinken im Aufschnitt . . . . .	3,00 "
15. frische Polnische und frische Knoblauchwurst	1,80 "
16. Krakauerwurst . . . . .	2,60 "
17. Hackfleisch ( $\frac{1}{2}$ Pfund Rind- $\frac{1}{2}$ Pfund Schweinefleisch) . . . . .	2,00 "
18. Brekwurst . . . . .	1,90 "
19. Brechkopf . . . . .	2,10 "
20. Leberwurst . . . . .	2,00 "
21. Harte Cervelat- und Salamiwurst . . . . .	3,00 "
22. Weiche Cervelat- und Salamiwurst . . . . .	2,80 "
23. Braunschweiger, Mettwurst . . . . .	2,40 "
24. Gewöhnliche Blut- und Zwiebelwurst . . . . .	1,00 "

II. Zu Wurst- oder Dauerwaren dürfen für gewerbliche Schlachtungen lediglich folgende Teile eines Schweines verarbeitet werden:

die Backen, der halbe Bauch, hinterer Teil, der Kopf.

Andere Wurstwaren als die, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen nicht hergestellt werden.

Die übrigen Teile müssen frisch verkauft werden.

III. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Schweinefett, insbesondere Rückenspeck, darf zu Wurst nicht verarbeitet werden, auch wird die Verwertung der Hinterschenkel der Schweine untersagt.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.** S. B. von der Hude,

## Anordnung des Kommunalverbandes Lublin betreffend den Verkehr mit Auslandsmehl.

[238]. Auf Grund der §§ 12 ff., 17 der BBV. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) in Verbindung mit den Preussischen Ausführungsanweisungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Lublin mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Oppeln folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Wer im Kommunalverbande Lublinitz Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitze hat, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Vorräte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten dem Kreisauschuß bis zum 5. Mai 1916 Anzeige zu erstatten.

2. Ebenso hat jeder, der aus dem Auslande stammendes Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Lublinitz einführt, jeden eingehenden Posten am Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzuzeigen.

3. Die in Ziffer 1 und Ziffer 2 vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in 2 Stücken beim Landratsamt in Lublinitz einzureichen.

In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungsort des Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Wer gewerbmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Lublinitz eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt in Lublinitz wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kommunalverbande Lublinitz wohnen, oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverbande absetzen, so sind diese ebenfalls zur (täglichen) (wöchentlichen) Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 4.

Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehllagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten dieser Mehle, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 5.

Ueber das Auslandsmehl haben die Bäcker, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an das Landratsamt in Lublinitz abzugeben.

§ 6.

Das aus dem Ausland eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden.

§ 7.

Das Auslandsmehl darf nicht vermischt mit Inlandsmehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsmehl im Besitze haben, sind verpflichtet, dieses Mehl von ihren übrigen Mehlvorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mark bestraft.

L u b l i n i t z, den 26. April 1916.

**Der Kreisauschuß.**

S u b l i n i k , den 27. April 1916.

### Abgabe von Zucker gegen Zuckerkarten.

[239]. Auf Grund des § 5 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 wird für den Kreis Sublinik folgendes bestimmt:

#### § 1.

Zucker darf an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden. Der Verbrauch wird vorläufig auf 1 kg = 2 Pfund für den Kopf der Bevölkerung und Monat festgesetzt. Der bei der Bestandserhebung am 25. April ermittelte Bestand bei den einzelnen Haushaltungen wird diesen von ihrem Bedarfsanteil in Abrechnung gebracht.

#### § 2.

Die Abgabe von Zucker an Kaufleute und Kleinhändler erfolgt nur auf Grund von Bezugsscheinen, die im Landratsamt verabfolgt werden. Die erstmalige Verabfolgung von Bezugsscheinen an Kaufleute und Kleinhändler erfolgt auf der Grundlage ihres früheren dem Kommunalverband nachzuweisenden Absatzes, später im Betrage der dem Kommunal-Verband zurückzureichenden Zuckerkarten.

Wer Zucker im Handel abgibt hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht soweit Zucker unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird.

#### § 3.

Für die Aufstellung der Bezugsscheine ist nach § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers eine Gebühr von 10 Pfennig für den Doppelzentner zu zahlen.

#### § 4.

In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen gewerbliche Betriebe (jedoch mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien) Zucker beziehen und verwenden dürfen bestimmt der Reichskanzler. Die entgeltliche Bestimmung hierüber ist vorbehalten, bis die Bestandsaufnahme und die Anmeldungen der Zuckerarbeiter vorliegen; für die Zwischenzeit ist der Reichs-Zuckerstelle die Bestimmung der Zuckeranteile dieser Betriebe und der Bedingungen übertragen unter denen sie Zucker beziehen können.

Die Stelle der die Imker ihren Bedarf an Zucker anzuzeigen haben ist die Landwirtschaftskammer in Breslau.

#### § 5.

Der Höchstpreis zu dem Zucker an die Verbraucher abgegeben werden darf wird hiermit auf 30 Pfennig für ein Pfund gemahlenen oder Brotzucker und 32 Pfennig für ein Pfund Würfelzucker festgesetzt.

#### § 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

### Der Kreisaußschuß.

von der Hude. Dr. Gunst. Kuba. Bartetzko.

Berlin, den 13. April 1916.

### A n o r d n u n g .

#### über das Schlachten von Ziegenmutterlämmer.

[240]. Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (R. G. Bl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

#### § 1.

Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

#### § 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

#### § 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

#### § 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.** J. B. Frhr. v. Falkenhausen.

Subliniz, den 27. April 1916.

Die Ortsbehörden beauftrage ich mit sofortiger öffentlicher ausreichender Bekanntgabe.

**Der Königliche Landrat.** J. B. von der Hude.

Subliniz, den 27. April 1916.

**Zählung von Gefrierfleisch, Fleischräucherwaren und Fleischkonserven.**

[241]. Am 1. Mai sollen genannte Vorräte, die im Eigentum der Gemeinden sich befinden, angegeben werden. Anzuzeigen sind nicht Vorräte im Eigentum von Privaten. Die Gutsbezirke haben Angaben nicht zu machen. Die ausgefüllten Formulare, welche den Gemeindevorständen und Magisträten bis zum 30. April spätestens zugehen werden, sind mir bis spätestens zum 2. Mai abends zur Vermeidung einer Zwangsstrafe von zehn Mark zurückzureichen. Fehlanzeige ist nötig. Ich verweise ausdrücklich auf die Anleitung auf der Rückseite des Formulars.

Subliniz, den 27. April 1916.

**Ersatz für asiatischen Tee.**

[242]. Bei dem Mangel und den hohen Preisen für asiatischen Tee können als Ersatz die getrockneten und zerkleinerten Blätter von einheimischen Pflanzen gute Verwendung finden. Solche Pflanzen sind die Erdbeere, Brombeere, Heidelbeere, Moosbeere, Kronsbeere, Preiselbeere, schwarze Johannisbeere, Himbeere, Stechpalme, Kirsche, Birke, Ulme, Weide und Eberesche sowie der Schwarz- oder Schlehdorn und das Weidenröschen. Zu warnen ist, Tee von solchen Pflanzen als tägliches Getränk zu verwenden, die als Arzneimittel gelten, wie z. B. Lindenblüten- und Fliedertee.

Subliniz, den 28. April 1916.

**Abforderung der Gerste gemäß § 20 der Gersteordnung.**

[243]. Sämtliche im Bezirke Subliniz befindlichen, der Enteignung unterliegenden Vorräte an Gerste werden hierdurch von den Besitzern zum 1. Mai d. Js. abgefordert, mit der Maßgabe, daß diese Gerstenvorräte an die von mir bestellten Kommissionäre bis spätestens zum 10. Mai 1916 abzuliefern sind.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, falls die Ablieferung der der Enteignung unterliegenden Gerstenmengen nicht freiwillig bis zum 10. Mai 1916 erfolgt, unverzüglich das Enteignungsverfahren eingeleitet wird, und daß für die zur Enteignung kommenden Mengen der Höchstpreis nur 240 Mark für die Tonne beträgt.

Subliniz, den 19. April 1916.

**Schulvorstände.**

[244]. Um den Mitgliederkreis der Schulvorstände stets vollständig erhalten zu können, ersuche ich die Herren Verbandsvorsteher des Kreises, mir sofort von dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Schulvorstand unter Angabe des Grundes der das Ausscheiden veranlaßt hat, Mitteilung zu machen. Eine Mitteilung ist nur dann nicht nötig, wenn ein Wechsel in der Person des zum Schulvorstande ex officio gehörigen Gemeindevorstehers oder I. Schöffen eintritt.

**Der Königliche Landrat.** J. B. von der Hude.

Ich nehme jeden Posten

**Gerste**

zum vermahlen und zum vergraupen an, selbstverständlich nur von solchen Personen, die sich durch einen Mahlschein ausweisen können.

**Josef Dziuba, Mühlenbesitzer.**  
Schloß-Subliniz, Dziubamühle.



**Leinsaat, Saathafer**

Anerkannte Saaten  
hat abzugeben

**Dom. Schloß-Guttentag D.-S.**



### Vorübergehende Einschränkung der Hauschlachtungen.

Nach Ziffer III der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 sind die Hauschlachtungen von Rindern nur zugelassen, wenn die Genehmigung vom Landrat — in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde — vorher dazu erteilt ist. Der Grund dafür ist der, daß infolge der Futtermittelknappheit die Schlachtwiehbestände stark zurückgegangen sind, eine Steigerung des Angebots an schlachtreifem Vieh auch für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten ist und es unwirtschaftlich wäre, diejenigen Rinder, die die Landwirte den Winter über durchgehalten haben, gerade jetzt zu schlachten, wo sie infolge Futtermangels meist mager sind, während sie in einigen Monaten auf der Weide volle Schlachtreife erlangen können. Hauschlachtungen von Rindern (außer Kälbern) werden deshalb fortan grundsätzlich nicht mehr genehmigt (vergl. Ausf.-Anweisung zu § 6 II 3 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916).

Bei Notchlachtungen von Rindern (außer Kälbern) ist das Fleisch stets der Kommunalverwaltung diesseitigen Kreises sofort anzubieten.

Dieselben Gründe wie bei den Rindern liegen auch bei den Schweinen vor. Deshalb ist in gleicher Weise, wie bei dem Rindvieh geschehen, auch eine vorübergehende Einschränkung der Hauschlachtungen von Schweinen geboten, umso mehr, als in letzter in völliger Verkennung der neuen Vorschriften über die Fleischversorgung auffallend Zeit viele Hauschlachtungen von nicht schlachtreifen Schweinen vorgenommen worden sind. In nächster Zeit werden deshalb Hauschlachtungen nur in außerordentlichen Fällen genehmigt werden, und es ergeht die nachstehende Anordnung, zu der jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß es sich dabei nur um eine vorübergehende Maßregel handelt und daß keineswegs die Absicht besteht, die an sich durchaus zweckmäßige Form der Selbstversorgung durch Hauschlachtungen für den nächsten Herbst und Winter zu unterbinden. Vielmehr soll jeder, der sich den Sommer über ein oder mehrere Schweine für seinen Bedarf heranmästet, schon jetzt die Gewißheit haben, daß ihm später die Möglichkeit, für seinen Bedarf einzuschlachten, nicht beschränkt werden soll.

### Anordnung.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März d. Js. (R. G. Bl. S. 199) bestimme ich hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Zeit bis zum 30. Juni d. Js. folgendes:

1. Hauschlachtungen von Schweinen im Lebendgewicht von weniger als je 150 Pfund werden verboten.

2. Hauschlachtungen von Schweinen im Lebendgewicht von je 150 Pfund und darüber sind nur gestattet, sofern vom Landrat — in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde — in jedem Einzelfalle die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilt ist. Die Erlaubnisbescheinigung ist vor der Schlachtung dem Fleischbeschauer vorzulegen.

3. Als Hauschlachtungen im Sinne der Ziffer 1 und 2 gelten Schlachtungen solcher Tiere, deren Fleisch ganz oder teilweise zum Genuß im Haushalte des Viehhalters oder für Personen die in seinem Dienste stehen, bestimmt ist.

4. Auf Notchlachtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) finden die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 keine Anwendung.

5. Die Bestimmung zu § 6 Ziffer III 1 und 2 in der Ausführungsanweisung vom 29. März d. Js. (Amtsbl. S. 202) zur Bundesratsverordnung, betreffend Fleischversorgung vom 27. März d. Js. (R. G. Bl. S. 199) wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

6. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 15 der Bundesratsverordnung vom 27. März d. Js. (R. G. Bl. S. 199).

D p p e l n, den 22. April 1916.

Der Regierungspräsident. Hergt.

